

Richtlinien für die Wahl der steirischen Weinkönigin und der Weinhoheiten

Der Weinbauverband Steiermark organisiert gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Steiermark und der Wein Steiermark die Wahl der Weinhoheiten und der Weinkönigin.

Als Kandidatinnen kommen in Betracht:

1. Mädchen von Eltern, die im Weinbau tätig sind. Die Kandidatin selbst soll mit den Arbeiten im Weinbau und der Kellerwirtschaft vertraut sein.
2. Die Bewerberin muss ledig sein, soll einen tadellosen Ruf und gute Umgangsformen sowie eine entsprechende Allgemeinbildung haben.
3. Sie muss am 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr erreicht haben und darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ferner muss sie für die erforderlichen Einsätze jederzeit abkömmlich sein. Sollte die Weinkönigin aus irgendeinem Grunde (Heirat, Krankheit oder anderen Verpflichtungen) für immer ausfallen, rückt die punktemässig nach der Königin rangierende Weinhoheit bis zur nächsten Wahl zur Königin auf.
4. Ferner können sich Absolventinnen von landwirtschaftlichen Schulen mit einschlägiger Ausbildung bewerben.
5. Von der Kandidatin ist ein Lebenslauf und ein Bild sowie eine Stellungnahme über die Kandidatur zur Weinhoheit an das Weinbaureferat der Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8011 Graz einzusenden.

Die Prüfungskommission wird von der Landwirtschaftskammer Steiermark gemeinsam mit dem Weinbauverband Steiermark und der Wein Steiermark zusammengestellt.

Durchführung der Wahl

1. Fachprüfung mündlich
2. Abhaltung einer freien Rede über ein gestelltes Thema.
3. Beurteilung über Kenntnisse der Allgemeinbildung, der Umgangsformen und des Auftretens.
4. Beurteilung des Allgemeindrucks.
5. Weinservice und Weinpräsentation

Die Entscheidungen der Prüfungskommissionen sind endgültig und unanfechtbar.

Die gewählten Weinhoheiten haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Symbolische Vertretung des steirischen Weinbaues nach außen.
2. Teilnahme und Repräsentation bei Weinwerbeveranstaltungen und geeigneten Veranstaltungen des Weinbauverbandes Steiermark, der Wein Steiermark, sowie bei anderen Veranstaltungen, die der steirischen Weinwerbung dienen.
3. Bei Ehrungen, Übergabe von Auszeichnungen und Diplomen.

Das offizielle Auftreten der Weinhoheiten an Festen, Weinbau- oder Tourismusveranstaltungen, sofern diese auch der steirischen Weinwerbung dienen, wird vom Weinbauverband Steiermark und des Weinbaureferats bestimmt.

Die steirischen Weinhoheiten dürfen also offiziell (mit Krone bzw. Diadem) nur mit Wissen und Genehmigung des Weinbauverbandes Steiermark gleich welcher Art erscheinen.

Der Zeitraum der Tätigkeit (Regentschaft) der Weinhoheiten erstreckt sich in der Regel auf zwei Jahre.

Eine Wiederwahl der Königin ist nicht möglich. Es kann sich jedoch eine gewählte Weinhoheit (ausgenommen ist die Weinkönigin) nach Ablauf ihrer Regentschaft der Königinwahl stellen, sowie eine zweite Periode als Weinhoheit fungieren, sofern von dem Gebiet keine geeignete Kandidatin gestellt wird.

Graz, Mai 2024